

Aktenzeichen:
10 RV 651/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 25. Juni 1963

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Juni 1963, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,
Bundesrichter S a u t t e r
und Bundesrichter Dr. B r o c k e
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter Dr.Dr.h.c. M i e s b a c h
und Bundessozialrichter H a a s
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Mai 1961
aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung
an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Bei dem Kläger wurden durch Bescheid des Versorgungsamts (VersorgA) München II vom 31. Mai 1954 als Schädigungsfolgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) "reizlose Narben am linken Oberarm und geringfügige knöcherne Verdickung des äußeren linken Schlüsselbeinendes als Folge einer Granatsplitterverletzung, belanglose Narben am linken Unterarm, in der Gegend der rechten Kniescheibe und an der linken Fußsohle sowie am linken Knöchel nach Granatsplitterverletzung, kleine Narbe an der linken Schläfe" anerkannt; die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) durch diese Gesundheitsstörungen wurde vom 1. Oktober 1950 an auf 50 v.H., vom 1. Dezember 1953 an auf 15 v.H. festgesetzt, da mit dem letztgenannten Zeitpunkt die Anerkennung eines chronischen Zwölffingerdarmleidens und einer Untersäuerung des Magensaftes entfalle. Mit Schriftsatz vom 21. Juli 1954 legte die VdK-Kreisgeschäftsstelle in M=====im Auftrag des Klägers Widerspruch gegen diesen Bescheid ein. Das Schreiben ist unterzeichnet: "i.A. Sch====, darunter in Klammern mit Schreibmaschine "W=====". Der Widerspruch wurde mit einem von "===== unterzeichneten Schriftsatz vom 16. September 1954 unter Vorlage einer von dem Kläger selbst vor dem Notar Dr. K===== abgegebenen eidesstattlichen Versicherung vom 2. September 1954 begründet. Eine schriftliche Vollmacht auf die Mitglieder der Kreisgeschäftsstelle W===== des VdK Sch===== und .===== wurde im Widerspruchsverfahren nicht vorgelegt, eine Vollmacht auf diese Personen vielmehr erst mit Schreiben vom 11. Juli 1961 zu den Versorgungsakten eingereicht. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg; der Widerspruchsbescheid vom 29. April 1955 wurde dem Vertreter .===== vom VdK-Kreisverband M===== zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 10. Mai 1955, der wiederum mit "i.V. Sch==== und darunter in Klammern mit Schreibmaschine

- 3 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

"~~-----~~" unterzeichnet ist, hat der Kläger Klage erhoben und diese mit einem von "~~-----~~" unterzeichneten Schriftsatz vom 2. August 1955 begründet. Ein kurzes Schreiben vom 30. November 1955, in dem sich der Kläger mit einer versorgungsärztlichen Stellungnahme des Dr. ~~St-----~~ nicht einverstanden erklärt, ist von dem Sozialreferenten Amberg unterzeichnet, der in der dem Sozialgericht (SG) eingereichten Vollmacht vom 23. Dezember 1957 aufgeführt ist. Nach der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem SG vom 7. Januar 1958 ist der Kläger selbst und sein Bevollmächtigter, Sozialreferent ~~A-----~~, erschienen. Durch Urteil vom 7. Januar 1958 hat das SG München den Beklagten in Abänderung des Bescheides vom 31. Mai 1954 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. April 1955 unter zusätzlicher Anerkennung einer Magensaftuntersäuerung als Schädigungsfolge im Sinne der Verschlimmerung verurteilt, ab 1. Dezember 1953 Rente nach einer MdE um 25 v.H. zu gewähren; im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt. In den Akten des Landessozialgerichts (LSG) befindet sich eine Vollmacht über zahlreiche Vertreter des VdK, darunter auch für den Kreisgeschäftsführer ~~W-----~~. In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 23. Mai 1961 war der Kläger durch den in dieser Vollmacht aufgeführten Sozialreferenten des VdK ~~M-----~~ vertreten. Durch Urteil vom 23. Mai 1961 hat das Bayerische LSG auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen; es hat die Revision zugelassen. Das LSG hat die Auffassung vertreten, daß sowohl die Einlegung des Widerspruchs als auch die Klageerhebung rechtsunwirksam gewesen seien. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch durch das Landesversorgungsamt (LVersorga) Bayern am 29. April 1955 sei eine schriftliche Vollmacht für den angeblich bevollmächtigten Vertreter des VdK "~~Sch-----~~" nicht zu den Versorgungsakten eingereicht worden. Damit sei der Widerspruch gegen den Bescheid vom 31. Mai 1954 nicht

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

rechtswirksam eingelegt worden mit der Folge, daß dieser Bescheid nach Ablauf der Monatsfrist des § 84 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bindend geworden sei. Es hätte daher weder von der Widerspruchsstelle noch vom SG eine sachliche Nachprüfung des Bescheides vom 31. Mai 1954 erfolgen dürfen. Im übrigen liege auch eine rechtswirksame Klageerhebung nicht vor. Auch insoweit fehle es an einer auf den Unterzeichner der Klageschrift Sch. = lautenden Vollmacht. Da bis zur Verkündung der Entscheidung des SG eine Vollmacht auf diesen Vertreter des VdK nicht eingereicht worden sei, fehle es an der Rechtswirksamkeit der Klageerhebung.

Gegen dieses am 8. Juni 1961 zugestellte Urteil des LSG hat der Kläger mit Schriftsatz vom 19. Juni 1961, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 20. Juni 1961, Revision eingelegt und beantragt,

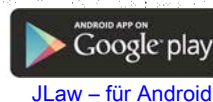
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bayerische LSG zurückzuverweisen.

Nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 8. September 1961 hat der Kläger die Revision mit Schriftsatz vom 23. August 1961, eingegangen beim BSG am 25. August 1961, begründet. Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung der §§ 73 Abs. 2, 77, 106 Abs. 1, 159 Abs. 1 SGG sowie allgemeiner prozeßrechtlicher Grundsätze. Er trägt hierzu vor, daß nach den gemäß § 84 Abs. 3 BVG bis zum 1. April 1955 noch anzuwendenden Vorschriften des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte (KBLG) für die Vorlage der schriftlichen Prozeßvollmacht im Verwaltungsverfahren keine Frist gesetzt sei. Auch in der seit 1. April 1955 anzuwendenden Vorschrift des § 10 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) sei eine derartige Fristbestimmung nicht enthalten. Die schriftliche Vollmacht könne daher im Verwaltungsverfahren auch nach dessen Abschluß zu jedem späteren

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Zeitpunkt nachgereicht werden, wie dies mit Schreiben des Kreisverbandes M----- vom 11. Juli 1961 an das Versorga München II geschehen ist. Mindestens sei der Mangel der zunächst nicht schriftlich vorgelegten Vollmacht durch stillschweigende Genehmigung der Vertretung geheilt worden. Es sei unvertretbar, wenn der zunächst fehlende schriftliche Nachweis der Bevollmächtigung im Verwaltungsverfahren im gerichtlichen Verfahren zur Prozeßabweisung führen würde, zumal im vorliegenden Falle kein Zweifel daran bestehe, daß der Kläger ausdrücklich die Einlegung des Widerspruchs und seine weitere Vertretung durch seinen Bevollmächtigten gewünscht und der Beklagte diesem Umstand auch durch Zustellung des Widerspruchsbescheides an den Bevollmächtigten Rechnung getragen habe.

Der Kläger wendet sich ferner gegen die Auffassung des LSG, daß eine rechtswirksame Klageerhebung nicht vorgelegen habe. Zwar sei die Klage zunächst von der nicht durch schriftliche Prozeßvollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten Sch----- eingelegt worden; der Kläger habe aber noch rechtzeitig vor Verkündung der Entscheidung des SG eine schriftliche Vollmacht nachgereicht. Der Umstand, daß in dieser Vollmacht die Angestellte, Sch----- nicht aufgeführt ist, sei rechtlich unbeachtlich, weil der in dieser Vollmacht aufgeführte Prozeßbevollmächtigte A----- den Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem SG am 7. Januar 1958 vertreten habe. Damit habe der Prozeßbevollmächtigte A----- die Klageerhebung zumindest stillschweigend genehmigt. Selbst wenn man anderer Rechtsauffassung sei, wäre das SG verpflichtet gewesen, auf die Behebung des etwaigen Mangels der Vollmacht hinzuwirken. Das LSG hätte auch entsprechend § 106 Abs. 1 SGG dem Kläger die nachträgliche Beibringung einer schriftlichen Vollmacht aufgeben oder die Sache an das SG nach § 159 Abs. 1 SGG zurückverweisen können, weil das Verfahren des SG an einem wesentlichen Mangel litt. Im übrigen wird auf den Inhalt der Revisionsbegründung vom 23. August 1961 Bezug genommen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Der Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision als unbegründet; er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Sie ist daher zulässig; sie ist auch begründet.

Das LSG hat mit dem angefochtenen Urteil die Entscheidung des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen mit der Begründung, daß sowohl die Einlegung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 31. Mai 1954 als auch die Erhebung der Klage nicht rechtswirksam erfolgt seien, weil eine schriftliche Vollmacht des Klägers auf die angeblich Bevollmächtigte (die Angestellte Sch. von der VdK-Kreisgeschäftsstelle M., die Widerspruch eingelegt und Klage erhoben hat, nicht erteilt worden sei. Das LSG hat hierzu festgestellt, daß eine schriftliche Vollmacht auf die Angestellte Sch. oder einen anderen Vertreter der VdK-Kreisgeschäftsstelle M. während des Widerspruchsverfahrens nicht vorgelegen hat. Mit der Frage, ob die mit Schreiben vom 11. Juli 1961 von der Kreisgeschäftsstelle M. zu den Versorgungsakten eingereichte Vollmacht auf Erich W. und Lieselotte S. rückwirkend den Mangel der schriftlichen Vollmachterteilung während des Widerspruchsverfahrens heilen kann, hat sich das LSG, dessen Urteil bereits am 23. Mai 1961 ergangen ist, naturgemäß nicht befassen können. Diese Frage kann jedoch - wie noch darzulegen sein wird - im vorliegenden Falle ebenso dahingestellt bleiben wie die Frage, ob gegebenenfalls eine Genehmigung der Prozeßführung während des erstinstanzlichen Verfahrens im Sinne des § 73 Abs. 3 Satz 2 SGG auf das Verwaltungsverfahren zurückwirken kann.

Der 8. Senat hat in seinem Urteil vom 13. Dezember 1962 - 8 RV 290/61 - (veröffentlicht in BVBl 1963 S. 58) die Auffassung vertreten, daß einem Widerspruch, der von einem

- 7 -



- 7 -

nicht schriftlich bevollmächtigten Vertreter eingelegt worden ist, keine Rechtswirksamkeit zukommt. In dem vom 8. Senat entschiedenen Falle hatte ein Vertreter des VdK Widerspruch eingelegt, obwohl sein Name in der während des Widerspruchsverfahrens vorgelegten Vollmacht nicht aufgeführt war. Die in dieser Vollmacht aufgeführten Vertreter des VdK sind während des Widerspruchsverfahrens überhaupt nicht tätig geworden. In dem vom 8. Senat entschiedenen Falle kam daher nach dem dort gegebenen Sachverhalt die stillschweigende oder ausdrückliche Genehmigung der Vertretung des nicht schriftlich bevollmächtigten Kreisgeschäftsführers des VdK nicht in Betracht. In dem hier zur Entscheidung stehenden Falle ist eine schriftliche Vollmacht auf einen Vertreter des VdK während des Widerspruchsverfahrens überhaupt nicht vorgelegt worden, so daß auch hier eine stillschweigende oder ausdrückliche Genehmigung der Vertretung jedenfalls nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Verbandsvertreter während des Widerspruchsverfahrens vorliegt. Das LSG hat jedoch in dem angefochtenen Urteil nicht geprüft, ob eine stillschweigende oder ausdrückliche Genehmigung der Vertretung im Widerspruchsverfahren durch den Kläger selbst erfolgt ist.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 des am 1. April 1955 in Kraft getretenen VerwVG muß der Beteiligte das Verfahren gegen sich gelten lassen, auch wenn er nur mündlich Vollmacht erteilt oder das Verfahren ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat. Der Widerspruchsbescheid des LVersorgA Bayern ist am 29. April 1955, also nach Inkrafttreten des VerwVG ergangen, während die Einlegung des Widerspruchs am 22. Juli 1954, also vor dem Inkrafttreten des VerwVG erfolgt ist. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob für die Frage der stillschweigenden oder ausdrücklichen Genehmigung der Vertretung im Widerspruchsverfahren durch die Angestellte Sch... der VdK-Kreisgeschäftsstelle M... § 10 Abs. 3 Satz 2 VerwVG

- 8 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

oder das vor dem 1. April 1955 geltende Recht Anwendung zu finden hat. Auch im letzteren Falle müssen für das Widerspruchsverfahren in der Kriegsopferversorgung, das mit dem Inkrafttreten des SGG am 1. Januar 1954 eingeführt worden ist, jedenfalls bis zum Inkrafttreten des VerwVG die allgemeinen Vorschriften des SGG über die Vollmacht (§ 73 SGG) entsprechende Anwendung finden. Darüber hinaus kommt auch dem zivilrechtlichen Grundsatz des § 89 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung (ZPO), daß die Partei die Prozeßführung gegen sich gelten lassen muß, wenn sie auch nur mündlich Vollmacht erteilt oder die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat, allgemeine Bedeutung zu, und zwar selbst dann, wenn es sich nicht um eine Prozeßführung im eigentlichen Sinne, also um einen Parteienstreit vor den Gerichten handelt (vgl. hierzu auch RGZ 146, 313). Für das Verwaltungsverfahren gilt daher unabhängig von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des VerwVG die Regelung, daß der Beteiligte seine Vertretung in diesem Verfahren auch ohne schriftliche Vollmachtserteilung jedenfalls bis zu seinem Abschluß ausdrücklich oder stillschweigend genehmigen kann. Hierbei wirkt die Vertretung durch einen Bevollmächtigten - ebenso wie im Prozeßverfahren - nicht nur gegen, sondern auch für die Partei, wenn sie die Vertretung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat (vgl. hierzu auch Baumbach/Lauterbach, ZPO, 26. Aufl., Anm. 3 zu § 89). Das oben angeführte Urteil des 8. Senats vom 13. Dezember 1962, in dem eine ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Vertretung nicht in Betracht kam, steht daher der vom erkennenden Senat vertretenen Auffassung nicht entgegen, daß ein Widerspruch, der von einem nicht durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten eingelegt worden ist, rechtswirksam ist, wenn der Beschädigte selbst oder ein durch schriftliche Vollmacht ausgewiesener anderer Bevollmächtigter die Vertretung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Im vorliegenden Falle liegt eine stillschweigende Genehmigung der Widerspruchseinlegung durch die Angestellte Sch--- von der VdK-Kreisgeschäftsstelle M----- durch den Kläger selbst vor. Mit Schreiben vom 16. September 1954 hat die VdK-Kreisgeschäftsstelle M----- mit der Unterschrift des Kreisgeschäftsführers W----- eine eidesstattliche Versicherung des Klägers vorgelegt, die er vor dem Notar K----- am 2. September 1954, also nach Einlegung des Widerspruchs am 22. Juli 1954, abgegeben hat. Die Ausfertigung dieser eidesstattlichen Versicherung ist dem Kläger selbst vom Notar ausgehändigt worden. Der Umstand, daß diese eidesstattliche Versicherung mit dem Schreiben der VdK-Kreisgeschäftsstelle M----- vom 16. September 1954 dem VersorgA im Widerspruchsverfahren vorgelegt worden ist, beweist, daß diese Versicherung dem Verbandsvertreter vom Kläger selbst zum Zweck der Vorlage beim VersorgA ausgehändigt worden sein muß. Darin ist aber eine stillschweigende Genehmigung der Widerspruchseinlegung durch die Angestellte Sch--- und der Vertretung durch den Kreisgeschäftsführer W----- bei der Begründung des Widerspruchs mit Schreiben vom 16. September 1954 zu erblicken. Der Mangel der schriftlichen Vollmacht im Widerspruchsverfahren ist daher durch stillschweigende Genehmigung geheilt und damit der Widerspruch selbst - entgegen der Auffassung des LSG - rechtswirksam erfolgt.

Der Auffassung des LSG, daß die Klage nicht rechtswirksam erhoben worden sei, kann ebenfalls nicht beigespflichtet werden. Es trifft zwar zu, daß die Klageschrift von der Angestellten Sch--- und die Klagebegründung von dem Kreisgeschäftsführer W----- unterzeichnet worden sind und daß für diese Personen während des Verfahrens vor dem SG eine schriftliche Vollmacht nicht vorgelegen hat. Da der Beklagte im Verfahren vor dem SG der Prozeßführung durch diese Personen nicht widersprochen hat, hat das SG jedoch die

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Verbandsvertreter Schier und Waller stillschweigend zu der Prozeßführung einstweilen zulassen dürfen (vgl. Baumbach/Lauterbach, ZPO, 26. Aufl., Anm. 1 A zu § 89). Der Kläger war in der mündlichen Verhandlung vor dem SG durch den Sozialreferenten des VdK Augsburg vertreten, wie aus dem Kopf der Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 7. Januar 1958 zu entnehmen ist. Sozialreferent Augsburg ist in der dem SG vorgelegten Vollmacht vom 23. Dezember 1957 aufgeführt. Aus den von dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Prozeßbevollmächtigten Augsburg in der mündlichen Verhandlung vor dem SG am 7. Januar 1958 vorgenommenen Prozeßhandlungen ergibt sich, daß er die Prozeßführung der Unterzeichnerin der Klageschrift Schier nach § 73 Abs. 3 Satz 2 SGG stillschweigend genehmigt hat (vgl. hierzu auch die insoweit gleichliegenden Fälle im Verfahren nach der OVAO BSG in SozR OVAO § 14 Bl. Da 1 Nr. 1 und Urteil des erkennenden Senats vom 28. November 1962 - 10 RV 551/60 -). Auch wenn man annimmt, daß § 73 Abs. 2 SGG sich nicht nur auf den Nachweis der Vollmacht, sondern auch auf ihre Form bezieht, so ist diesem Erfordernis durch die schriftliche Vollmacht für den Sozialreferenten Augsburg und dessen Genehmigung der Prozeßführung vollauf genügt. Damit ist es ohne rechtliche Bedeutung, daß eine Vollmacht in schriftlicher Form für das Verfahren vor dem SG für die Angestellte Schier von der VdK-Kreisgeschäftsstelle Augsburg nicht vorgelegen hat.

Bei dieser Rechtslage bedurfte es keiner Erörterung darüber, ob - wie der Kläger meint - das LSG die Sache nach § 159 Abs. 1 SGG unter Aufhebung des Urteils der ersten Instanz an das SG hätte zurückverweisen müssen, da die Klage gegen den Bescheid vom 31. Mai 1954 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. April 1955 rechtswirksam erhoben worden ist. Das LSG hätte somit in der Sache selbst entscheiden müssen. Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und



- 11 -

die Sache nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an die Vorinstanz zurückverwiesen werden, da der Senat mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen nicht in der Sache selbst entscheiden kann.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)